

Vereinbarung

über die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung Im Holzkamp

1. Die Kindertageseinrichtung Im Holzkamp verfügt über eine Gruppe mit je 25 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren und drei Gruppen mit 20 Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
3. Eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich nur nach Anmeldung. Die Anmeldungen für das Folgekindergartenjahr müssen bis Oktober in der Kindertageseinrichtung vorliegen. Im Dezember werden verbindliche Betreuungsverträge für das Folgekindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) geschlossen. Gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden diese Buchungen dem Jugendamt vorgelegt, die dann Grundlage für das Zuschussverfahren der Betriebskosten und für das einzusetzende Personal sein werden.

Folgende festgelegte Buchungen sind möglich:

- 25 Wochenstunden: in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
- 35 Wochenstunden: in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr / von 14:00 bis 16:00 Uhr,
- 35 Wochenstunden am Block: in der Zeit von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr,
- 45 Wochenstunden: in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

4. Kinder von 3 bis 6 Jahren
 - a) In die Kindertageseinrichtung können Kinder aus Korschenbroich vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt altersgemäß, d. h. die angemeldeten Kinder werden nach Alter berücksichtigt, wobei die älteren Kinder Vorrang haben.
 - b) Eine Ausnahme sind Kinder, deren ältere Geschwister bereits diese Einrichtung besuchen und Kinder, in deren Familien ein besonderer, nachgewiesener Notfall vorliegt.
 - c) Soweit die Zahl der vorliegenden Anmeldungen die Zahl der zu besetzenden Plätze übersteigt, erfolgt eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung.
5. Kinder von 2 bis 3 Jahren
In die Kindertageseinrichtung können Kinder aus Korschenbroich von 2 bis 3 Jahren aufgenommen werden. Folgende Kinder sollen vorrangig Aufnahme finden:
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - Kinder, in deren Familie ein Notfall vorliegt
 - Kinder von Angestellten der Diakonie
 - Kinder, die nach dem 01.03. geboren sind
6. Für die Kindertageseinrichtung Im Holzkamp werden Kinder aus dem Stadtteil Kleinenbroich berücksichtigt.
7. Kündigung

Der Vertrag endet unabhängig von Ferienschließungszeiten mit dem Ende des Kindergartenjahres – (31.07), in dem das Kind schulpflichtig ist. Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07 des jeweiligen Kindergartenjahres. Sollte das Kind während des Kindergartenjahres den Wohnort wechseln, so kann die Kindertageseinrichtung den Vertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem der Umzug erfolgt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angaben des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.